

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 56 – „Helstorfer Moor“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 40 vom 15. Oktober 2020, S. 467

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Helstorfer Moor“ in der Gemeinde Wedemark sowie in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Helstorfer Moor“ - NSG-HA 56)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Helstorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Nordwesten der naturräumlichen Einheit „Nordhannoversche Moore“ im Zentrum der „Hannoverschen Moorgeest“ in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es liegt im Grenzbereich der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Gemeinde Wedemark.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage des Gebietes ist in einer mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt a. Rbge., der Gemeinde Wedemark und der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 3423-331 (95) „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In Anlage 1 sind das FFH-Gebiet (im relevanten Ausschnitt) sowie die Grenze des NSG dargestellt. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt für die Schnittmenge zwischen NSG und FFH-Gebiet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 443 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das Helstorfer Moor liegt in einer länglichen, in Nord-Süd-Richtung ausgeformten Mulde, die sich zu den Niederungen des Jürsenbaches im Norden und der Neuen Auter im Süden öffnet. Das Relief eines typischen Hochmoores mit einer zentralen Aufwölbung ist noch andeutungsweise zu erkennen, wird aber vom ehemaligen bäuerlichen Torfabbau und den damit einhergehenden Torfstichen sowie den heute mit Bäumen bewachsenen Abfuhrdämmen geprägt.

Die unterste Torfschicht besteht überwiegend aus Niedermoortorf in Form von seggenreichem Birkenbruchwaldtorf. Seine Mächtigkeit beträgt weitflächig etwa 20 bis 60 cm. Am Nordwest-, West- und Südostrand des Moores steht dieser Niedermoortorf in Teilbereichen an der Oberfläche an. Ansonsten lagern dem Niedermoortorf Hochmoortorfe auf. Der mittel bis stark zersetzte Hochmoortorf bzw. Schwarztorf ist bis zu 1,0 m mächtig. Darüber folgt der Weißtorf, welcher das jüngste Stadium in der Moorentwicklung bildet. Er tritt nur noch in den zentralen Bereichen im Nord- und Südteil des Helstorfer Moores auf und wird stellenweise von stärker zersetzten Torfen durchzogen.

Das langgestreckte Moor ist sehr unwegsam und hat vielfältige und naturnah ausgeprägte Strukturen. Im Norden ist das Grundwasser vergleichsweise hoch anstehend. Das südliche Drittel des Moores ist stärker entwässert und in der Folge dicht bewaldet. Die alten Torfstiche verlaufen von Westen und Osten her zu einer „Mittelrippe“ entlang der Gemeindegrenze, die in Nord-Süd-Richtung mitten durch das Moor verläuft. Von Norden her verlaufen die Dämme fächerförmig zu einem Punkt auf der Gemeindegrenze. Im Westen sind sie unregelmäßiger und geschwungen angeordnet oder fehlen teilweise.

Im Nordwestteil des Moores strömt mineralreiches Grundwasser von einer außerhalb des NSG liegenden bewaldeten Anhöhe (Lindenburg) ein. Durch diesen Einfluss haben sich einige niedermoortypische Pflanzenarten angesiedelt. Besonders prägnant für diesen Bereich ist das Schilfrohr (*Phragmites australis*).

Ganz im Norden ist die Hochmoortorfaufgabe dünn. Trotz hohem und relativ konstantem Wasserstand gibt es keine ausgeprägte Niedermoorvegetation. Stattdessen sind die Hochmoor-Biototypen mit einzelnen minerotraphenten Arten angereichert, was einen Zwischenmoorcharakter anzeigt.

Im Zentrum des Moores steigt das Gelände an. Hier hat sich ein sekundärer Moorwald entwickelt, der teils nass und bruchwaldartig, teils durch Entwässerung trockener ist. Prägende Art ist die Moor-Birke (*Betula pubescens*). Auf den Torfdämmen und in Richtung Süden dominiert hingegen die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*). In einigen Torfrinnen, vor allem im Westen, sind sehr beständige naturnahe Gewässer mit Seerosen mit vielfältigen Randstrukturen entstanden. An anderen Stellen haben sich mehr oder weniger tragfähige Schwingrasen mit Wollgras und Schnabelried-Vegetation gebildet. Im fortgeschrittenen Stadium entstehen zunehmend Bulten mit typischer Hochmoorvegetation. Kleine Inseln und einzelne große Pfeifengrasbulten in den Tümpeln werden vom Kranich als Brutplatz genutzt.

Im Ostteil des Moores werden einige Flächen seit Jahren entkusselt und sind deshalb frei von Bäumen. Die Torfstiche sind sehr breit, offen und haben einen hohen Wasserstand. Neben Schnabelried-Vegetation sind Wollgras-Torfmoos Schwingrasen und naturnahe Hochmoorstadien großflächig enthalten. Das Schmalblättrige Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) bildet hier große Bestände. Die Dämme sind mit Besenheide-Moordegenerationsstadien bewachsen, doch durch den hohen Wasserstand dringt das Trägerische Torfmoos (*Sphagnum fallax*) von den Seiten her auf die Dämme.

Im Südostteil des NSG stocken ausgedehnte Erlenbruchwälder. Ähnliche Standorte östlich des Hochmoores wurden stärker entwässert und zu teilweise beweidetem Grünland umgewandelt. Der landwirtschaftliche Komplex im Nordosten beinhaltet noch einzelne Ackerflächen. Die Mehrzahl der Flächen wird als Grünland bewirtschaftet oder liegt brach.

Südlich des Scharreler Weges bis zur Neuen Auter schließt sich ein Wald an, der von Birken- und Erlenbruchwald sowie von feuchtem Eichen-Mischwald geprägt ist. Der sehr feuchte bis

nasse Eichenwald ist auf diesen nährstoffarmen Standorten konkurrenzkräftig und wird dem Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ zugeordnet. Die Neue Auer bildet den südlichen Abschluss des NSG Helstorfer Moor. Am gegenüberliegenden Ufer schließt sich das NSG Otternhagener Moor an.

Das südliche Drittel des Helstorfer Moores ist stark von der nordamerikanischen Kulturheidebeere durchsetzt. Sie verdrängt die heimische Zwergstrauch- und Torfmoosvegetation.

Im Helstorfer Moor kommen verschiedene seltene und gefährdete Pflanzenarten vor, unter anderem Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Deutsche Haarsimse (*Trichophorum cespitosum* ssp. *cespitosum*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) sowie die vom Aussterben bedrohte Weichwurz (*Hammarbya paludosa*).

Im Bereich des Helstorfer Moores wurden bislang 73 Brutvogelarten und 22 Gastvogelarten nachgewiesen, davon 17 Brutvogelarten der Roten Liste. Die weitgehende Ungestörtheit der nassen, halboffenen Moorbereiche im Norden dieses Moores bietet anspruchsvollen Arten wie Kranich (*Grus grus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Krickente (*Anas crecca*) geeignete Lebensräume. Sie sind auf die hier vorherrschenden feuchten bis nassen Biotopstrukturen zwingend angewiesen. Die Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*) besiedelt die locker mit Birken und Kiefern bestandenen Torfdämme zwischen den alten, breiten Torfstichen genauso wie die Ränder der großen offenen Entkusselungsflächen, auf denen auch das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) brütet. Der Uhu (*Bubo bubo*) und der Baumfalke (*Falco subbuteo*) haben hier ihre Jagdreviere. Weitere typische Moorwaldarten wie Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*) oder Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) besiedeln die feuchten lichten Waldbereiche in vergleichsweise großer Anzahl. In den dichter bewaldeten und trockeneren Bereichen im Süden des Helstorfer Moores erreichen die genannten typischen Moorwaldarten geringere Siedlungsdichten als im nördlich gelegenen Moorbereich.

Das östlich angrenzende als Grünland und Acker bewirtschaftete Offenland wird von Arten des Grünlandes und der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft besiedelt. Unter ihnen sind Wachtelkönig (*Crex crex*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) hervorzuheben. Auch der Kranich führt seine Jungen zur Nahrungssuche in die moornahen Grünlandbereiche.

Sowohl in randlichen als auch in zentralen Bereichen des Helstorfer Moores sind häufig gute bis sehr gute Habitatstrukturen für Reptilien vorhanden. Zwischen trockenen und windgeschützten Bereichen sowie feuchten bis nassen Flächen gibt es vielerorts strukturreiche Übergangsbereiche. Mit Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Kreuzotter (*Vipera berus*) ist das zu erwartende Reptilienspektrum vollständig.

Unter den Lurchen bilden die Arten Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) mittlere bis größere Bestände. Als weiterer Wasserfrosch mit kleineren Beständen kommt der Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) vor. Die Laichplätze der Arten verteilen sich auf eine größere Zahl von Gewässern, vorwiegend im Norden des Gebiets.

Im Helstorfer Moor wurden 42 Libellenarten nachgewiesen. Unter den moortypischen Libellen haben die Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), die Späte Adonisl libelle (*Ceragrion tenellum*), die Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) und Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*) die höchste Stetigkeit. Ebenfalls hochmoorgebundene Arten sind Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) und Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*). Weitere moortypische Vertreter sind Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Das Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Zwerglibelle (*Nehalennia speciosa*) im Helstorfer Moor ist eine niedersachsenweite Besonderheit.

Mit 19 bisher nachgewiesenen Arten hat das Helstorfer Moor eine sehr vielfältige Tagfalterfauna. Die Bestände der hochmoorspezifischen und in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Arten Hochmoor-Bläuling (*Plebeius optilete*) und Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*) sind von landesweiter Bedeutung. Überdies besonders erwähnenswert sind die in Niedersachsen stark gefährdeten Arten Großes Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*), Braunfleck-Perlmutterfalter (*Boloria selene*) und Rostbraunes Ochsenauge (*Pyronia tithonus*), von denen die erstgenannte gleichfalls als hochmoorspezifisch einzustufen ist.

Eine bemerkenswerte Artenvielfalt mit vielen Rote-Liste-Arten wurde ebenfalls in den Gruppen der Nachtfalter, Ameisen, Laufkäfer und Spinnen nachgewiesen. Im Bereich der Säugetiere ist die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) die stetigste Art in der insgesamt vergleichsweise artenarmen Fledermausfauna.

Das Helstorfer Moor hat nur eine sehr geringe Bedeutung als Naherholungsgebiet. Auf der Westseite gibt es einen Weg entlang der Gebietsgrenze, von dem nur wenige Einblicke in das NSG gegeben sind. Der Scharreler Weg ist die einzige Verbindung durch das Gebiet in Ost-West-Richtung. Im Osten verlaufen mehrere landwirtschaftliche Wege durch das Gebiet bis an den Moorkörper heran. Im Norden liegt militärisch genutztes Gelände, welches nicht betreten werden darf. Das eigentliche Hochmoor ist nicht erschlossen.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu gehören insbesondere:
 - a) naturnahe bzw. sich nach Wiedervernässung regenerierende Moorböden;
 - b) großflächige gehölzarme und naturnahe Hoch- und Übergangsmoore mit Schwingrasen und Bult-Schlenken-Komplexen;
 - c) arten- und strukturreiche, moortypische Pflanzengesellschaften (z.B. Wollgras- und Moorheide-Stadien);
 - d) naturnahe und strukturreiche Bruchwälder unterschiedlicher Standorte und Nährstoffversorgung;
 - e) naturnahe und strukturreiche Birken- und Kiefernmoorwälder;
 - f) alt- und totholzreiche, bodensaure Eichenmischwälder auf Sandböden;
 - g) aufgelassene, sich regenerierende bäuerliche Handtorfstiche;
 - h) Schilf-Röhrichte sowie kleinflächige Binsen- und Großseggen-Bestände;
 - i) artenreiches Extensivgrünland unterschiedlicher Feuchtestadien,
2. die Lebensräume v. a. gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) naturnahe, offene Hochmoorbiotop, Biotop der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Moorheiden als Lebensraum für Reptilien, Tag- und

Nachtfalter und Pflanzen wie zum Beispiel Kreuzotter, Hochmoor-Bläuling, Hochmoor-Perlmutterfalter, Rauschbeerenspanner (*Arichanna melanaria*), Torfmoose (*Sphagnum* spp.), Sonnentau- (*Drosera* spp.) und Wollgrasarten (*Eriophorum* spp.), Weißes Schnabelried oder Gewöhnliche Moosbeere;

- b) Bruch- und Moorwälder nasser Standorte in allen Nährstoffvarianten als Lebensraum für den Kranich, Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) und gefährdete Pflanzenarten wie das Scheidige Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) oder die Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*);
 - c) offene und schwach verbuschte Moor-Degenerationsstadien mit Heide und Pfeifengras als Lebensraum für Reptilien, Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter wie zum Beispiel Buntbäuchiger Grashüpfer (*Omocestus rufipes*), Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*);
 - d) wassergefüllte Torfstiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer als Lebensraum für Arten der Feuchtbiotope wie Amphibien, Libellen und Pflanzen wie zum Beispiel Moorfrosch, Große Moosjungfer, Zwerglibelle, Hochmoor-Mosaikjungfer, Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*);
 - e) arten- und blütenreiches Nass- und Feuchtgrünland als Nahrungshabitat für Wildbienen und Tagfalter wie den Braunfleck-Perlmutterfalter sowie als Lebensraum der Feldgrille (*Gryllus campestris*),
3. die Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Eigenart,
 4. die Erhaltung des Gebietes als Kernfläche im Biotopverbund mit überregionaler Bedeutung für Feuchtlebensräume,
 5. die Erhaltung des Moores als klimaökologischer Ausgleichsraum und als Frischluftentstehungsgebiet,
 6. die Erhaltung und Entwicklung als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der Entwicklung von Moorgesellschaften, Wäldern und Ökosystemen.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der in Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten, ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 7110* – Lebende Hochmoore
Erhaltung und Förderung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken im Komplex mit dystrophen Gewässern, Schwingrasen- und Übergangsmooren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die lebenden Hochmoore breiten sich zulasten der degradierten Hochmoore und der sekundären Moorwälder aus.
 - b) 91D0* – Moorwälder
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur, zwergstrauch- und torfmoosreichem Unterwuchs und hohem

Totholzanteil. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die in großen Teilen auf entwässertem Moor entstandenen Moorwälder entwickeln sich durch die Wiederanhebung des Wasserspiegels teilweise zu offeneren Hochmoorstadien.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

c) 3160 – Dystrophe Stillgewässer

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation im Übergang zu den offenen und halboffenen Moorlebensraumtypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

d) 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltung und Entwicklung artenreicher, nährstoffarmer Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis frischen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge am östlichen Moorrand. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

e) 7120 – noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltung und Entwicklung von Degenerationsstadien im Übergang von sekundärem Moorwald zum vorrangigen Ziel des lebenden Hochmoores (LRT 7110) sowie an Standorten, die aufgrund großer Reliefunterschiede nicht optimal wiederernässt werden können. Der Lebensraumtyp weist Restbestände typischer Hochmoorvegetation und deren charakteristischer Tierarten auf. Trockenere Heide- und Grasstadien haben eine Bedeutung für ursprünglich eher moorfremde Tierarten der Heiden und Magerrasen. Zur Aufrechterhaltung der trockneren Degenerationsstadien werden wiederkehrend Gehölze entnommen.

f) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, waldfreie Moore unter anderem mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern im Übergang zu Hochmoorlebensraumtypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

g) 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind nasse, nährstoffarme Torfflächen mit niedriger, lückiger Vegetation und torfmoosreiche Schwingrasen aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren oder nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Ein Teil der Vorkommen sind vorübergehende Pionierstadien, die sich – zum Beispiel im Verlauf der Regeneration ehemaliger Abtorfungsflächen – zu Hochmoorvegetation weiterentwickeln können.

h) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, strukturreiche, Eichenwälder auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend sehr feuchten bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur in den Randbereichen des NSG. Sie umfassen verschiedene natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird aus Stieleiche und, je nach Standort und Entwicklungsphase, Sandbirke, Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel und Waldkiefer gebildet. An feuchten Standorten prägt der Faulbaum

die Strauchschicht. Die Krautschicht besteht aus standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Auf entwässerten Standorten mit Resttorfauflagen und im engen Kontakt zu Moorbiotopen ist die Moorentwicklung vorrangig vor dem Erhalt des bodensauren Eichenwaldes.

3. insbesondere der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Erhaltungsziel ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Großen Moosjungfer in Komplexen aus mehreren nahe beieinanderliegenden, mesotrophen, mäßig sauren, unbeschatteten, fischfreien, sauberen, naturnahen Stillgewässern mit dunklem, frostfreiem Grund, ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
 3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 4. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Einbringen von Stoffen aller Art,
 6. Tier- oder Pflanzenarten – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 7. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 9. zu zelten oder zu lagern,
 10. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 11. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen.
- (2) Das NSG darf außerhalb bestehender Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG und außerhalb der von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 und Abs. 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Errichtung baulicher Anlagen zur Besucherlenkung sowie zur Förderung von Naturerfahrung und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg kalkfreiem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; dies gilt nicht für Torfdämme; die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen;
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; Instandsetzungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst aus unbehandeltem Holz errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) entsprechend gekennzeichneten Flächen als
 1. „Dauergrünland I“ mit den folgenden Maßgaben:
 - a) ohne Umbruch der Grasnarbe oder Zerstörung der Grasnarbe durch Überweidung

- b) ohne Grünlanderneuerung; die Beseitigung von Schäden durch wild lebende Tiere ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne Anwendung von Gülle, Jauche, Gärresten und Festmist aus der Geflügelhaltung,
 - e) Weidezäune, Viehtränken und Weideunterstände werden ausschließlich landschaftstypisch errichtet oder in Stand gesetzt,
2. „Dauergrünland II“ zusätzlich zu Ziffer 1 mit den folgenden Maßgaben:
- a) Erhaltung des Grünlands als Mähwiese ohne ausschließliche Weidenutzung,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06.,
 - c) Düngung nur als Erhaltungsdüngung und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) maximal zweischürige Mahd pro Jahr, erste Mahd ab 15.06. unter Belassung eines 2,5 m breiten Randstreifens an einer Längsseite der Bewirtschaftungseinheit,
 - e) die zweite Mahd oder alternativ eine Nachbeweidung (ohne Pferde) sind frühestens zehn Wochen nach der ersten Mahd zulässig,
 - f) ohne die Lagerung von Heu, Silage oder sonstigen Ernteerzeugnissen,
3. „Acker“ mit den folgenden Maßgaben:
- a) ohne Anlage von Sonderkulturen, insbesondere von Kulturheidelbeeren,
 - b) zugelassen ist eine Umwandlung in Dauergrünland und eine Nutzung gemäß Ziffer 1 oder 2.

Abweichungen von Ziffer 1 a) bis c) sowie Ziffer 2 a) bis e), sowie der landwirtschaftliche Einsatz von unbemannten Fluggeräten, sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,

- (5) Freigestellt ist die bodenschonende Entnahme einzelner Gehölze außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) als „Wirtschaftswald“ dargestellten Flächen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. Februar. Horst- und Höhlenbäume sind im Gebiet zu belassen. Eine weitergehende Holzentnahme ist nur zum Erhalt oder zur Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) als „Wirtschaftswald“ dargestellten Flächen soweit:
- 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; Sonderregelungen zur Verjüngung der Eiche sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,
 - 2. ausschließlich Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden,
 - 3. Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 - 4. eine Düngung unterbleibt,
 - 5. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - 6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 - 7. keine Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden,

8. kein zusätzlicher Wegebau erfolgt,
 9. der forstwirtschaftliche Einsatz von unbemannten Fluggeräten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden.
- (8) Freigestellt ist die bestimmungsgemäße militärische Nutzung innerhalb der Grenzen des Standortübungsplatzes Luttmersen (vgl. Anlage 1).
- (9) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die Beseitigung von gebietsfremden invasiven Arten, insbesondere der Kulturheidebeere,
2. die Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen,
3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen und Offenlandbiotopen sowie
4. die Pflege oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
5. die Wiedervernässung des Torfkörpers sowie die Anhebung des Grundwasserspiegels, u. a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb bestehender Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG oder außerhalb der von der Naturschutzbehörde mit NSG-Bänderolen gekennzeichneten sonstigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Helstorfer Moor“ in der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover, vom 15.04.1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 11 vom 08.05.1996) und die
- Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Moorgeest“ (LSG-H 10) (Landkreise Hannover, Burgdorf und Neustadt a. Rbge.) als Landschaftsschutzgebiet vom 05.07.1968 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 38/1968, S. 961), die zuletzt durch die II. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Moorgeest“ (LSG-H 10) vom 05.07.1968, vom 04.04.1997 geändert worden ist (Amtsblatt für den Landkreis Hannover 1997/Nr. 17 vom 24.04.1997) in dem hier überplanten Bereich

außer Kraft.

Hannover, 29.09.2020

Az. 36.25 1105/ HA 56

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau